

RS OGH 1996/12/18 3Ob2295/96p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

ABGB §1295 Abs1 IId2

ABGB §1295 Abs1 IId4b1

ABGB §1295 IId4b3

Rechtssatz

War die klagende Partei im Besitz eines gültigen Schipasses, der sie berechtigte, die Aufstiegshilfe (hier: Seilbahn) der beklagten Partei und die von dieser gehaltenen Pisten entgeltlich zu benützen, haftet die beklagte Partei der klagenden Partei aus Vertrag für alle Schäden, die durch einen schuldhaft mangelhaften und eine atypische Gefahr bewirkenden Pistenzustand verursacht wurden. Das gilt auch für eine von der beklagten Partei gehaltene und in deren Pistensystem einbezogene Rodelbahn. Der Haftung aus Vertrag steht nicht entgegen, wenn der Beginn der Rodelbahn auch anders als durch die entgeltliche Verwendung der Aufstiegshilfe erreicht werden kann und die Rodelbahn überdies auch von Personen unentgeltlich befahren werden darf, die nicht Vertragspartner der beklagten Partei wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2295/96p
Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2295/96p
Veröff: SZ 69/287

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106490

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at